

Sie benötigen eine vorübergehende Pflege in einer Einrichtung? Kurzzeitpflege

Ein Familienmitglied kann nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht zu Hause gepflegt werden? Sie brauchen als Pflegeperson einen Erholungsurlaub oder können die Pflege aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht übernehmen? Die Pflegeversicherung bietet Kurzzeitpflege an, damit die pflegebedürftige Person für einen begrenzten Zeitraum in einer Pflegeeinrichtung umfassend versorgt und betreut wird.

→ Darauf kommt es an!

Kurzzeitpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied in den Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft worden sein.

Kurzzeitpflege wird von der Pflegeversicherung beispielsweise gewährt:

- Wenn nach einem Krankenhausaufenthalt Vorbereitungen für die häusliche Pflege getroffen werden müssen (zum Beispiel Umbau des Badezimmers).
- Wenn die häusliche Pflege von den Angehörigen aus organisatorischen Gründen noch nicht übernommen werden kann.
- Wenn die Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht pflegen kann.
- Wenn die Pflegebedürftigkeit zunimmt und Sie als Angehörige*r oder Pflegeperson nach neuen Lösungen suchen müssen.

→ Was steht mir zu?

Die pflegebedürftige Person wird in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder in einer stationären Pflegeeinrichtung rund um die Uhr umfassend gepflegt und betreut. Für die Kurzzeitpflege stellt die Pflegeversicherung 1.854 Euro pro Jahr für maximal 56 Tage zur Verfügung.



Der Betrag von 1.854 Euro ist ausschließlich **für pflegebedingte Aufwendungen** bestimmt.

Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit umfassen:

- Grundpflege (zum Beispiel Körperpflege, Hilfe bei der Fortbewegung)
- medizinische Behandlungspflege (zum Beispiel Verabreichung von Medikamenten)
- soziale Betreuung (zum Beispiel Beschäftigungsangebote)

Erfolgt die Versorgung in einer Kurzzeit- oder stationären Pflegeeinrichtung, entstehen zusätzliche Kosten, die nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden. Dazu gehören die Anteile für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten, die privat finanziert werden müssen.



Der private Kostenanteil kann um noch nicht verbrauchte Beträge des von der Pflegekasse gewährten **Entlastungsbetrages von 131 Euro** monatlich gemindert werden.

Zusammenführung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege (1.854 Euro) kann um bis zu 1.685 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt 3.539 Euro erhöht werden. Die zeitliche Begrenzung verlängert sich in diesem Fall auf maximal acht Wochen pro Kalenderjahr. Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld, wird dieses während der Kurzzeitpflege zur Hälfte weitergezahlt.

→ Was muss ich tun?

Die Kurzzeitpflege muss bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt werden. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden (bei Vorliegen der Voraussetzungen) von der Pflegekasse bis zum Höchstsatz erstattet. Der Anspruch erlischt am Ende eines Kalenderjahres. In dringenden Fällen können Belege auch nachträglich zur Erstattung eingereicht werden.



Wenn Sie für Ihre*n pflegebedürftige*n Angehörige*n einen Kurzzeitpflegeplatz für den Urlaub oder andere Abwesenheiten benötigen, kümmern Sie sich **frühzeitig um die Anmeldung in einer Einrichtung**. Gerade in den Schulferien sind diese Plätze sehr begehrt. Eine frühzeitige Anmeldung gibt Ihnen die **nötige Planungssicherheit**.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024